

Sitzungsvorlage Nr. 0620/2025

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	18.11.2025	öffentlich

Installation von E-Ladesäulen durch die Fa. Wirelane auf öffentlichen Flächen

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Fa. Wirelane Gestattungsverträge zur Nutzung von zunächst 7 öffentlichen Parkplätzen im Gemeindegebiet abzuschließen, mit dem Zweck, dort Ladesäulen für E-Fahrzeuge zu errichten.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.		
Der Gemeinde entstehen durch die Maßnahme keine Kosten.			

Sachverhalt

Die Fa. Wirelane mit Sitz in München möchte auf öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Rudersberg E-Ladesäulen installieren. Die Verwaltung hat der Fa. Wirelane 10 Standortvorschläge unterbreitet, hiervon wurden seitens Wirelane die folgenden Standorte bestätigt:

- Bürgerhaus Schlechtbach, Heilbronner Straße 20
- Ortsamt Asperglern, Krehwinkler Straße 22
- Ortsmitte Rudersberg, Parkplatz Hirschgasse 4
- Ortsmitte Rudersberg, Parkplatz Schulgasse 9
- Bahnhof Rudersberg Nord, Welzheimer Straße 34
- Bahnhof Schlechtbach, Bahnhofplatz 12
- Ortsamt Schlechtbach, Rathausplatz 5

Die Installation der Ladesäulen erfolgt gegebenenfalls eigenständig durch die Fa. Wirelane, nach vorheriger Freigabe und in Absprache mit der Verwaltung. Wirelane kümmert sich eigenständig um sämtliche Genehmigungen, die für die Installation und den Betrieb der Ladesäulen erforderlich sind, und sichert die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben während der Vertragslaufzeit zu.

Die Laufzeit der Gestattungsverträge beträgt zunächst 10 Jahre. Wenn die Gemeinde keine Verlängerung des Vertrags wünscht, ist Wirelane verpflichtet, die Ladesäulen nach Ende der Vertragslaufzeit zurückzubauen. Hiervon ausgenommen sind Fundamente, der Netzanschluss und sämtliche nicht sichtbaren Leitungen und Einrichtungen. Kann eine Ladesäule an einem bestimmten Standort vor Ende der Vertragslaufzeit aus Gründen, die bei der Gemeinde liegen, nicht verbleiben, dann ist die Gemeinde verpflichtet, Wirelane einen alternativen Standort anzubieten.

Für die Bereitstellung der öffentlichen Flächen bekommt die Gemeinde je Ladesäule eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 50,- sowie eine jährliche Sondernutzungsgebühr in Höhe von EUR 100,-. Markierungsarbeiten und die Beschilderung der Parkplätze erfolgen durch Wirelane in Abstimmung mit der Verwaltung. Sollten der Verwaltung hierfür Kosten entstehen, dann werden diese vollumfänglich von Wirelane erstattet. Details hierzu können dem beigefügten Entwurf des Gestattungsvertrags entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung begrüßt den Ausbau der Ladeinfrastruktur im Gemeindegebiet und empfiehlt den Abschluss der 7 Gestattungsverträge.

Anlage/n:

AC_Antrag_zur_Sondernutzung_34419 Krehwinkler 22

AC_Antrag_zur_Sondernutzung_34425 Schulstraße 9

AC_Antrag_zur_Sondernutzung_34427 Welzheimer 34

AC_Antrag_zur_Sondernutzung_34429 Bahnhofplatz 12

Anlage 1 zum Sondernutzungsvertrag_Wirelane Public 1 GmbH_20251105_GdeRB

DC_Antrag_zur_Sondernutzung_34420 Rathausplatz 5

DC_Antrag_zur_Sondernutzung_34422 Heilbronner 20

DC_Antrag_zur_Sondernutzung_34424 Hirschgasse 4

Entwurf Sondernutzungsvertrag_Wirelane Public 1 GmbH_20251107_GdeRB

Wirelane Public Broschüre